

Laibacher Zeitung.

N^o. 2.

Donnerstag am 4. Jänner

1849.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint wöchentlich 3 Mal: Dinstag, Donnerstag und Samstag, und kostet sammt dem „Illyrischen Blatte“ im Comptoir einjährig 9 fl., halbjährig 4 fl. 50 kr.; für die Zustellung ins Haus jährlich 40 kr. mehr zu entrichten. Durch die k. k. Post unter Convent mit gedruckter Adresse portofrei ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. 50 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für eine zweimalige 4 kr., für eine dreimalige 5 kr. C. M. — Inzerate bis 12 Zeilen: 1 fl. für 3 Mal.

Herzogthum Krain.

Nach Eröffnung des Herrn Reichstags-Präsidenten vom 21. v. M. wird die Vornahme einer neuen Abgeordneten-Wahl für den Wahlbezirk Stein erforderlich, da der Abgeordnete Valentin Sterzin sein Mandat niedergelegt hat.

Das hierortige k. k. Kreisamt wird somit zu Folge herabgelangter hoher Ministerial-Weisung vom 25. Dec., Nr. 415, beauftragt, mit thunlichster Beschleunigung die Einleitung wegen einer neuerlichen Wahl zu treffen, und den dafür bestimmten Tag rechtzeitig bekannt zu machen.

Vom k. k. illyr. Subernial-Präsidium. Laibach am 1. Jänner 1849.

Laibach, am 3. Jänner. Es dürfte vielseitiges Interesse finden, nähere Details über die Mission der Laibacher ständischen und städtischen Deputation in das Allerhöchste Hoflager Ihrer k. k. Majestäten, Franz Joseph's I. und Ferdinand's I. zu vernehmen.

Hier folgen dieselben sonach aus einer verlässlichen Quelle in Folgendem:

Die ständische Deputation, bestehend aus den Herren: Graf von Hohenwart, k. k. Hofrath, Graf Joseph v. Auersperg, Carl Graf v. Hohenwart, Anton Freiherr v. Cobelli, Johann Baumgartner, Lambert Luckmann und Fidelis Terpinz, vereinte sich mit der städtischen, bestehend aus dem 1. Magistratsrathe, Herrn Johann Guttmann, dann den Herren Carl Holzner und Michael Smolle und sie machten in Gemeinschaft ihre Aufwartungen bei den k. k. Majestäten.

Am 21. December 1848 langten diese Deputationen in Olmütz an und waren so glücklich, gleich am andern Tage Vormittags um 11 Uhr bei Seiner Majestät, Franz Joseph I., Audienz zu erhalten.

Seine k. k. Majestät empfingen die gesammte Deputation mit sehr freundlichem Wohlwollen, worauf der k. k. Herr Hofrath Graf Hohenwart mit herzlich warmer Adresse vortrug, welche die Stände Krain's an Seine Majestät gerichtet hatten.

Dem genannten k. k. Hofrathe reihete sich der derzeitige Magistratsvorstand Johann Guttmann an, und trug mit gleich herzlichem Gefühle Seiner Majestät die Adresse der Stadtgemeinde vor.

Seine k. k. Majestät vernahmen diese Adressen freudebewegt, und erwiderten dieselben mit jenen Worten, die bereits in der „Laibacher Zeitung“ vom 28. Dec. v. J. der Oeffentlichkeit übergeben wurden.

Sofort ließen Seine k. k. Majestät sich die einzelnen Mitglieder der Deputation durch den Herrn Hofrath Grafen von Hohenwart vorstellen und geruhten an jeden Einzelnen einige huldvolle Worte zu richten.

Die Eindrücke, welche die Person des Monarchen auf jeden einzelnen Deputirten gemacht, können nicht wieder gegeben werden.

Jeder fühlte sich begeistert, von Hochgefühlen befeelt, und von der innigsten Liebe und Anhänglichkeit zu dem jugendlichen Kaiser hingezogen.

Von der Deputation wurden sechs Mitglieder zur kaiserlichen Tafel geladen.

In der Zwischenzeit machten die Deputirten auch Sr. k. k. Hoheit, dem Herrn Erzherzoge Franz Carl, die Aufwartung.

Der höchst leutselige Prinz nahm die Deputation mit gewohnter Freundlichkeit auf, ließ sich die einzelnen Mitglieder durch Herrn Grafen von Hohenwart vorstellen, richtete an jeden Einzelnen eine freundliche Ansprache, vielsältig anerkennend die Treue und Ergebenheit der Bewohner Krain's zum Kaiserhause, und versprach Laibach mit Seinem Besuche zu beglücken, in welchem Höchstderselbe so viele frohe Tage verlebte.

Nach aufgehobener Kaisertafel richtete Se. k. k. Majestät Franz Joseph I. an die geladenen Mitglieder der Deputation wieder sehr freundliche Worte, worüber sich Jeder glücklich pries.

Seine kaiserliche Hoheit, Franz Carl, beehrte bei dieser Gelegenheit die städtischen Deputirten nochmals mit einer freundlichen Conferenz, und verließ dieselben, nach ausgesprochenem Glückwunsche auf die weitere Reise.

Auch Ihre kaiserliche Hoheit, die Frau Erzherzogin Sophie, beglückte die Deputirten in langer Unterredung mit sehr gewinnender Ansprache, und so schieden sie Tags darauf aus Olmütz freudig bewegt über die herzliche und huldvolle Aufnahme, die sie am allerhöchsten Hoflager gefunden, fest vertrauend auf die baldigste glückliche Lösung der jetztzeitigen Verhältnisse.

Den 24. December trafen sie in Prag ein und waren so glücklich, gleich Tags darauf Nachmittags um 1 Uhr bei Seiner Majestät, Ferdinand I., zur Audienz vorgelassen zu werden.

Die Deputation wurde von Ihren Majestäten, dem Kaiser und der Kaiserin, empfangen, die Adressen vom Herrn Hofrathe Grafen Hohenwart und dem derzeitigen Magistratsvorstande Guttmann vorgetragen, und dieselben von den k. k. Majestäten mit sichtbarer Rührung aufgenommen.

Seine Majestät, Ferdinand I. ließen sich die Mitglieder der Deputation durch den genannten Hrn. Hofrath vorstellen, sprachen mit jedem huldvoll, und entließen die Deputirten endlich mit bewegten und herzlichen Worten. Voll Freundlichkeit und Wohlwollen stand dem Monarchen Seine durchlauchtigste Gemahlin zur Seite.

Die Deputation verließ Prag mit den heißesten Wünschen, die göttliche Vorsehung möge das allerhöchste Kaiserpaar noch recht lange im besten Wohlfeyn erhalten, und Allerhöchstdasselbe bald Zeuge werden lassen der Wohlfahrt der Völker, die Kaiser Ferdinand der Gütige in unendlicher Huld begründete.

W i e n.

Bartholomäus Hossstädter aus Neusingen, Herrschaft Drosendorf in Nieder-Oesterreich gebürtig, 28 Jahre alt, katholisch, ledig, Kutscher, ist durch sein mit dem erhobenen Thatbestande übereinstimmendes Geständniß überwiesen, am 28. October aus der Landstraße sowohl an einer Barricade, wie auch an anderen Punkten gegen die k. k. Truppen, selbst nach Abzug der meisten seiner übrigen Gefährten mit einer so beharrlichen Ausdauer und Hartnäckigkeit gefeuert zu haben, daß zum Zerstören der Barricade größeres Geschütz militärischer Seite angewendet werden mußte, und dadurch den benachbarten Häusern und dem Eigenthume ruhiger Bürger bedeutender Schaden zugefügt worden ist.

Derselbe hat sich sonach einer hartnäckigen, beharrlichen Theilnahme an dem bewaffneten Aufruhr schuldig gemacht, ist deshalb von dem Kriegsgerichte nach Anleitung der hierüber bestehenden Civil-Strafgesetze zu einem sechsjährigen schweren Kerker verurtheilt, und das Urtheil heute auch kundgemacht worden.

Wien, am 30. December 1848.

Ein Gemeiner des Infanterie-Regimentes Hoch- und Deutschmeister, Theodor Ganz, befand sich in den ersten Tagen des Monats October d. J. wegen im September begangener Desertion unter Arrest im Transporthause, und ist aus demselben am 10. Oct. d. J. abermals entwichen, ließ sich dann bei der eben damals creirten Mobilgarde einreihen und bewaffnen, und sowohl zum Wachtdienste, wie auch im Kampfe gegen die k. k. Truppen bis zum Einrücken dieser Letzteren verwenden. Er ward somit wegen dieser seiner von ihm eingestandenen Theilnahme am Aufruhr, erschwert durch wiederholte Desertion und Arrestbrechung, bloß in Erwägung seines sehr beschränkten Verstandes, im Kriegsbrechte nach den bestehenden Strafgesetzen zu 10jähriger Schanzarbeit in schweren Eisen verurtheilt und dieses Erkenntniß am 30. Dec. 1848 auch kundgemacht.

Die „Abendbeilage zur Wiener Zeitung“ vom 29. December meldet: Am 27. d. M. wurde die siedente Gymnasial-Classe, welche nun die Stelle des ersten Jahrgangs der Philosophie zu vertreten hat, hier sowohl bei den Schotten als in der Josephstadt eröffnet. Die Berufung der Lehrer für diese beiden Classen war vom Unterrichts-Ministerium dem Lehrkörper der philosophischen Studien-Abtheilung an der hiesigen Universität übertragen worden, welcher seine schwierige Aufgabe auf eine erfreuliche Art gelöst hat. An beiden Ober-Gymnasien — zu deren gemeinschaftlichen Vorsteher vom Ministerium der Vorsitzende des philosophischen Lehrkörpers, Dr. Carl Ritter v. Heintl, ernannt worden ist — wird die Philosophie vom Universitäts-Professor Dr. Johann Ritter v. Lichtefeld, und die Natur-Geschichte, (welche gegenwärtig für alle Hörer ohne Rücksicht auf die Bezahlung oder Befreiung vom Unterrichtsgelde vorgeschrieben ist) vom Universitäts-Professor Dr. Johann Friesse vorgetragen.

Außerdem lehrt an dem Schotten-Ober-Gymnasium der Stittpriester Dr. Ernest Hauswirth die Religionslehre, Dr. Johann Bayer die lat. Philologie, Carl Hornstein die Mathematik, und Joseph Krummhaar die deutsche Sprachwissenschaft. In der Josephstadt aber hat der Vicarist und Vice-Rector des Löwenburg'schen Convictes, Franz Branzl die Religionslehre, der Custos Vincenz Citi die lat. Philologie, Custos Johann Gabriel Seidl die deutsche Sprachwissenschaft und Dr. Valentin Teinrich die Mathematik übernommen.

Wir glauben die so geordnete Einrichtung als einen wahren Fortschritt unseres Unterrichtswesens begrüßen zu können, und machen insbesondere aufmerksam, daß auch die deutsche Sprachwissenschaft — mit vorzüglicher Bedachtnahme auf den schriftlichen Aufsatz und auf den mündlichen Vortrag — in den Lehrkreis der 7. Classe einbezogen wurde, wodurch einem sehr fühlbaren Bedürfnisse zweckmäßig abgegolten worden ist.

Herzogthum Kärnten.

Die „Grazer Zeitung“ vom 31. December enthält folgenden Correspondenzbericht aus Klagenfurt vom 28. December: Eine kleine Reise, die ich unternehmen mußte, ist Ursache, daß ich Ihrer freundlichen Einladung, einige Notizen aus Kärnten für Ihr Blatt einzusenden, erst heute nachkommen kann. Die Leser haben dabei nichts verloren, denn wir sind hier so arm an politischen Vorfällen und interessanten Neuigkeiten, daß ich leider auch mit den gegenwärtigen Zeiten nicht viel zu bieten vermag. Die hiesige Stimmung ist in allen Schichten der Gesellschaft eine gute, und wie anderwärts, haben auch in Kärnten der unerwartete Thronwechsel, das Programm des Ministeriums Schwarzenberg und die neuesten Uebergriffe der Preußen in Frankfurt das Volk zur Ueberzeugung geführt, daß nun oder nie die Stunde geschlagen, wo Oesterreich einig, vertrauensvoll und selbstbewußt für seine schöne und große Zukunft sich erheben muß. An einzelnen kleinen Wolken, die den politischen Horizont trüben, fehlt es indessen auch hier nicht. Hierunter zähle ich insbesondere den demokratischen Verein, der durch den Titel: „Verein der Volkstreue“ seinen faulen Kern mit einer frischen Schale zu umhüllen strebt. Die Mitglieder gehören meist der Hefe an, und nur ein oder der andere Bürger, jeder Ueberlegung und Einsicht bar, ließ sich durch hohle Phrasen und sonstige Kunstmittel bestimmen, der Gesellschaft beizutreten. An den Federn erkennt man den Vogel, an den Leitsternen eines Vereines seinen Zweck, und so hatte auch die Bevölkerung Klagenfurts keine Mühe, die eigentliche Farbe und Tendenz dieser sogenannten „Volkstreue“ zu erspähen, die übrigens mit komischem Ernste ihre öffentlichen Sitzungen forthalten, dabei manches patriotische Hasenherz erzittern machen, leider aber auch seit einiger Zeit das harmlose Landvolk, welches bisher seine kernige Gesundheit vor dem giftigen Miasma der Zeit rein zu erhalten wußte, nicht ohne allen Erfolg in den Kreis ihrer verschobenen Ideen, ihres vagirenden Psägenhumors, ihrer ungegohrenen Schulweisheit zu ziehen suchen. Es ließe sich über diese Angelegenheit ein ganz absonderliches Liedchen singen; da man sich jedoch allenthalben in die Ohren klopft, daß die Herren Volkstreue demnächst mit einer Enthebungskarte beehrt werden sollen, so will ich mich damit begnügen, einstweilen auf einen Grabhymnus zu sinnen, den Sie in Kürze erhalten werden.

Unsere ganze Garnison besteht jetzt aus 120 Mann, meist Recruten, die natürlich für den Wachdienst nicht ausreichen. Die Nationalgarde ist deshalb stark in Anspruch genommen. Jeden zehnten Tag heißt es ausrücken und 4 Stunden bei 15 Grad Kälte auf dem Posten frieren. Kein Wunder, daß so mancher Wehrmann saure Gesichter schneidet. In Graz sollen sich eben einige hundert Mann Gränzer aus dem Broder Regimentsbezirk der Ausrüstung wegen befinden; könnten Sie uns diese braunen Krieger nicht auf einige Monate herüberschicken? Die Ehefrauen der Garden würden ihnen gewiß mit klingendem Spiele entgegenziehen, und auch die Zustellung der oben bemerkten Enthebungskarte dürfte dann keinem weiteren Anstande mehr unterliegen.

Ich kann nicht schließen, ohne Sie zu versichern, daß die „Grazer Zeitung“ hier immer lebhafteren Anklang findet, was Sie vielleicht auch aus den Pränumerationslisten abnehmen dürften. Die letzten Artikel über Oesterreich's Gegenwart und Zukunft, so wie gegen das Preußenthum, haben warm angesprochen, und wenn auch eine Stimme in der „Klagenfurter Zeitung“ dem Antrage, die Provinzen Steiermark und Kärnten in ein organisches und administratives Ganzes zu verschmelzen, in ziemlich harten Worten eigennützige Tendenzen unterschoob, so können Sie immerhin die Beruhigung hinnehmen, daß diese Stimme, wenn auch an sich höchst ehrenwerth, noch nicht der unbedingte Ausdruck der öffentlichen Meinung ist, im Gegentheil vielleicht selbst ein wenig Eigennutz verräth. Auch ich bin der Ansicht, daß bei einer Neugegestaltung Oesterreich's alle krämerhaften

Separationsgelüste über Bord geworfen werden müssen, und da unser Kärnten denn doch ein wenig zu klein ist, um eine eigene Provinzialvertretung zu erhalten, so scheint mir der im Mittel liegenden Nationalitäten und Sympathien wegen ein Anschluß an Steiermark jedenfalls zweckmäßiger, als einer an Krain. Ich besorge nicht, daß der Landtag in Graz wegen der vorwaltenden steiermärkischen Majorität die kärntnerischen Interessen stiefmütterlich behandeln wird; wohl aber bin ich der Meinung, daß aus einer organischen Genossenschaft Steiermark's und Kärnten's schon deshalb für Letzteres große Vortheile erwachsen müssen, weil der Grundsatz: »je größer und reicher der Verein, desto sicherer sein Gedeihen« für mich ein Spruch der Wahrheit ist. Mich will es daher, zumal wenn ich die Fülle des Grazer Provinzial-Portefeuilles mit der Dürre der Klagenfurter Domesticacasse vergleiche, bedünken, daß gerade Kärnten und nicht Steiermark bei der fraglichen Verschmelzung bevorzugt sey. Möglich, daß ich irre; indessen irren ist menschlich.

Böhmen.

Die „Abendbeilage zur „Wiener Btg.“ vom 30. December berichtet aus Prag vom 27. December:

Heute Früh verließ uns eine Deputation aus Laibach, welche dem Kaiser Ferdinand eine Abschieds- und Dankadresse überreichte. Die Deputation bestand aus zehn Mitgliedern, Repräsentanten und Landstände, des Magistrats, der Nationalgarde und der Bürgerschaft, und hatte vorgestern um halb ein Uhr Audienz bei Ihren Majestäten. Ihre Adresse wurde vom Kaiser mit herzlichen Worten erwidert.

Dem „Lloyd“ vom 30. Dec schreibt man aus Prag vom 28. Dec.: Dieser Tage trug man sich hier stark mit allerlei Gerüchten aus Ungarn. — Der Mangel öfterer und verlässlicher Nachrichten wird überhaupt in verschiedenen Beziehungen auf unangenehme Weise empfunden. Es wird versichert, die Kaiserin Mutter habe sich entschlossen, Prag zu ihrem bleibenden Aufenthalt zu wählen, und man bezeichnet sogar schon das Haus, in welchem sie zu wohnen beabsichtige.

Auch vom Erzherzog Stephan heißt es wieder, er werde in Prag domiciliren und siehe wegen des Ankaufs des Ledebone'schen oder Senftenberg'schen Palais auf der Kleinfseite in Unterhandlung. — Schon seit mehreren Tagen sind einige unserer Reichstagsdeputirten mit Urlaub hier eingetroffen. Auch der Unterstaatssecretär Dr. Helfert war zwei Tage lang hier. — Die Slovanska Lipa gewinnt durch die Ausbreitung ihrer Filialen auf dem Lande fortwährend an Einfluß. Sie veranstaltet für den 31. December eine glänzende Beseda im Saale der Sophieninsel, an welcher auch auswärtige Mitglieder derselben Theil nehmen werden. Die hierwegen auch nach Ugram ergangene Einladung ist von dort aus, wegen der Schwierigkeiten der Reise, dankend abgelehnt worden.

Kriegsschauplatz aus Ungarn.

9. Armee-Bulletin.

So eben erhalte ich von Sr. Durchlaucht, dem Fürsten zu Windischgrätz, aus dem Hauptquartier Raab vom 30. December nachfolgenden, Hochdemselben zugekommenen Siegesbericht des Feldmarschall-Lieutenants Baron Jellačić über ein mit dem Corps des Rebellen Häuptlings Perczel vor gefallenes glänzendes Gefecht des 1. Armee-Corps. Der Militär- und Civil-Gouverneur:

Welden m. p.,

Feldmarschall-Lieutenant

Bericht des Feldmarschall-Lieutenants Baron Jellačić an Sr. Durchlaucht, den Herrn Feldmarschall und Armee-Obercommandanten Fürsten zu Windischgrätz.

Moor den 30. December 1848.

Gestern brachte ich zu Kis-Ber in Erfahrung, daß ein feindliches Corps unter Perczel, 8 bis 10 000 Mann stark, vor mir abmarschirt sey, in der Richtung nach Moor.

Hierdurch fand ich mich bewogen, mit meinen sämmtlichen Truppen Früh um 5 Uhr aufzubrechen, um den Feind zu verfolgen.

Eine Stunde von Moor fand ich ihn in einer vortheilhaften Stellung; — ich hielt mich in der Defensive, um die Division Hartlieb abzuwarten, welche 1 1/2 Stunde hinter mir marschirte. Allein der Feind fing an, sich zurückzuziehen, worauf ich mich genöthiget sah, denselben mit der Brigade Grammont und meiner Cavallerie anzugreifen.

Dieser Angriff erfolgte sehr herzhast, vorzüglich durch die beiden Kürassier-Regimenter Hardegg und Wallmoden. In Zeit von einer halben Stunde hatten wir das feindliche Centrum gesprengt und 6 Kanonen erobert, einige Tausend Gefangene gemacht, worunter viele Officiere; auch soll ein feindlicher General erschossen seyn. Das Schlachtfeld ist mit Todten bedeckt.

Oberstlieutenant Graf Sternberg und Hauptmann Graf Pimotan nahmen an der Spitze einer Division Wallmoden-Kürassiere die erste feindliche Kanone.

Die Truppen haben den Feind mit solcher Brauour angegriffen, wie es der kais. königl. Armee geziemt. Die Generale Dtinger und Grammont haben mit vieler Umsicht und Tapferkeit ihre Truppen geführt. Der Chef meines Generalstabes, Generalmajor von Zeisberg, entwickelte, wie bei jeder Gelegenheit, so auch hier sein militärisches Talent.

So eben bringt eine Abtheilung vom 5. Jäger-Bataillon eine eroberte Haubize.

Der Rest des Perczel'schen Corps hat sich, ungefähr 8000 Mann, gegen Stuhlweißenburg zurückgezogen.

Jellačić m. p.,

Feldmarschall-Lieutenant.

Von der ungarischen Gränze, 23 Dec. Fremden-, wie Tiroler-, Polen-, und deutsche Legionen nehmen noch immer an dem Kampfe der Magyaren Theil. Einige der Wiener Volkstredner fungiren in Pesth; außer Tausenau befinden sich dort noch Haug und Hrczka (Mitarbeiter der „Constitution“). Bem ist an der Spitze der gegen Siebenbürgen operirenden Armee. Wie das „Kossuth Hirlapja“ berichtet, sollen die Magyaren nun im Besiz Congreve'scher Raketen seyn. Beim Schanzengraben in Pesth ist ein Brückenkopf gefunden worden, der nach allen Anzeichen vor Christi Geburt entstanden; bei Fehérvár wurde bei ähnlichem Anlaß eine goldene Krone gefunden, die wahrscheinlich einem Fürsten in's Grab mitgegeben wurde. Solche Funde sind zwar nicht unwahrscheinlich, mögen aber unter den gegenwärtigen Umständen eher er- als gefunden seyn. — Arab wird fortwährend von der Festung aus bombardirt, hat sich aber noch nicht ergeben. Die Magyaren ziehen sich von den westlichen und nördlichen Gränzen in das Innere des Landes zurück, um den Segner nachzulocken, und auf einmal zu vernichten. Die provisorische Regierung Ungarns hat ein provisorisches Siegel ohne Krone anfertigen lassen.

Lombard. Venetianisches Königreich.

Die neuesten Nachrichten aus Mailand vom 26. December melden, das sich alldort die Aufregung in Folge der magyarischen Ereignisse bedeutend gelegt hatte. Drei Individuen, bei welchen sich Waffen und die bekannten Abzeichen vorfanden, sind zum Tod verurtheilt worden. Der Marschall Graf Radezky hat eine Aufforderung an alle Nobili und Signori, welche sich bei der letzten Revolution nicht direct betheiligt haben, zur Rückkehr nach Mailand erlassen, und ihnen dabei einen Termin gestellt, nach dessen Ablauf sie in die Kategorie der mit Confiscation bedrohten flüchtigen Auswiegler gesetzt werden.

Römische Staaten.

Die „Gaz. di Milano“ meldet aus Rom vom 22. December:

Diesen Morgen um 6 1/2 Uhr wurde Generalmarsch geschlagen und die ganze Stadt wurde von der Bürgergarde militärisch besetzt und besonders der Platz vor der Deputirtenkammer, der in einen Kampplatz verwandelt schien. Als die Sitzung der Deputirtenkammer eröffnet war, erklärte das Ministerium, daß es freiwillig abtrete, weil es den ernsthaften Erfordernissen der Zeit sich nicht gewachsen fühle.

Das Ministerium hat eine Proclamation erlassen, in welcher es zur Aufrechthaltung der Legalität und der Ordnung auffordert.

Gemeinde-Gesetz. Organisation der Gemeinden.

Allgemeine Bestimmungen.

- I. Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde.
- II. Die freien Gemeinden im Staate sind:
 - 1. die Orts-, 2. die Gau-, 3. die Bezirks-, 4. die Kreis-Gemeinden.
- III. Der Wirkungskreis der freien Gemeinde ist:
 - a) der natürliche, b) ein übertragener.
- IV. Der natürliche umfaßt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen vollkommen durchführbar ist. — Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl durch das gegenwärtige Gesetz die nothwendigen Beschränkungen. — Der übertragene umfaßt die Beforgung gewisser öffentlicher im Delegationswege vom Staate der Gemeinde zugewiesenen Geschäfte.
- V. Die Verwaltung der in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten steht der Gemeinde selbst zu, welche sich durch die Majorität ihrer Repräsentanz ausdrückt.
- VI. Der Gemeinde bleibt es anheim gestellt, ihren natürlichen Wirkungskreis innerhalb der von diesem Gesetze gezogenen Grenzen durch eine eigene Gemeinde-Ordnung näher zu regeln.
- VII. In so weit die richterliche Gewalt der Gemeinde übertragen ist, wird dieselbe von einem hierzu aus ihrer Mitte bestellten Gerichte ausgeübt.
- VIII. Die vollziehende Gewalt sowohl in Bezug auf den natürlichen als auf den übertragenen Wirkungskreis wird durch den Gemeinde-Vorsteher ausgeübt, und er ist in Betreff des Letzteren der Regierung unter der Haftung der Gemeinde verantwortlich.

Erstes Hauptstück.

Constituierung.

I. Abschnitt.

Von der Ortsgemeinde.

a) Begriff.

- §. 1. Unter der Ortsgemeinde versteht man im Allgemeinen die Steuer- oder Catastral-Gemeinde.
- §. 2. Einzelnen Steuer- oder Catastral-Gemeinden steht das Recht zu, sich zu einer einzigen Ortsgemeinde zu vereinigen.
- §. 3. Gemeinden mit bedeutender Volkszahl steht das Recht zu, sich mit Bewilligung des Bezirks-Ausschusses in Fractionen zu theilen, und denselben zur Erleichterung der Verwaltung einen gewissen Wirkungskreis anzuweisen. Wenn aber einer solchen Gemeinde der Wirkungskreis eines Gaus oder eines Bezirkes zugewiesen wird, so bilden diese Fractionen eigene Orts-Gemeinden.
- §. 4. Bedeutenderen Städten ist das Recht vorbehalten, um Bewilligung einer eigenen städtischen Verfassung im Wege der Behörden einzuschreiten. Eine solche Verfassung kann jedoch nur durch ein Gesetz gegeben werden.
 - b) Gemeindeglieder.
- §. 5. In der Ortsgemeinde unterscheidet man:
 - 1. Gemeindeglieder; 2. Fremde.
 Die Gemeindeglieder sind wieder entweder:
 - a) Gemeindeglieder, oder b) Gemeindeangehörige.
 - aa) Gemeindeglieder.
- §. 6. Um Gemeindeglied zu seyn, ist vor Allem die österreichische oder, in so fern der Landestheil zum deutschen Bunde gehört, doch wenigstens die deutsche Staatsbürgerschaft nothwendig.
- §. 7. Gemeindeglieder sind jene, welche a) in der Gemeinde eine directe Steuer zahlen, oder aber b) von der Gemeinde förmlich als solche, entweder gegen ein gewisses Entgelt (eingekaufte Bürger) oder unentgeltlich (Ehrenbürger) anerkannt worden sind.
- §. 8. Gemeindeangehörige sind jene, welche, ohne Gemeindeglieder zu seyn, durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind.

§. 9. Die Geburt begründet die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, in welcher bei ehelichen Kindern die Aeltern, bei unehelichen die Mutter Gemeindeglieder sind.

§. 10. Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt entweder a) durch förmlichen Gemeindebeschluß, oder b) stillschweigend durch Duldung eines ohne oder mit erloschenem Heimatschein sich durch 4 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden Fremden, endlich c) bei Frauenspersonen durch die bewilligte Verehelichung mit einem Gemeindegliede.

§. 11. Staatsdiener, Offiziere, die mit Offiziersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihre Stellung ihnen den ständigen Aufenthalt anweist.

§. 12. Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Aeltern, uneheliche Kinder jener der Mutter, die Frau dem Gatten.

§. 13. Der Tod eines oder beider Aelterntheile ändert nichts an der Zuständigkeit der Waisen.

§. 14. Gemeindeangehöriger kann man nur in einer Gemeinde seyn.

b) Fremde.

§. 15. Fremde in der Gemeinde sind jene, welche, ohne Gemeindeglieder zu seyn, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 16. Individuen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben.

§. 17. Waisen der im vorigen Paragraph erwähnten Individuen sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie sich bei dem Ableben ihrer Aeltern befinden, Findlinge aber Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie gefunden werden.

§. 18. Die Gemeinde hat über alle Gemeindeglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben frei steht.

c) Deren Rechte und Pflichten.

§. 19. Jedermann, der sich in der Gemeinde befindet, hat Anspruch 1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums, und 2. auf die Benützung aller Gemeindeanstalten mit Rücksicht auf die bestehenden Einrichtungen.

§. 20. Die Gemeindeangehörigen haben überdies das Recht: 1. des ungestörten Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde; 2. auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit; 3. auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen, und 4. auf Theilnahme an den Gemeindegewahlen innerhalb der im §. 26 ad 2 bestimmten Grenzen.

§. 21. Die Gemeindeglieder haben außer den oben angegebenen Rechten das unbedingte Wahlrecht.

§. 22. Alle Gemeindeglieder sind zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Gemeindeglieder tragen in den Gemeinden, in welchen sie ihren Wohnsitz nicht haben, nur die nach den directen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Lasten.

§. 23. Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit gehörig ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten, und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden. Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Gemeindebeschluß gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die Bezirksbehörde wenden.

§. 24. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.

d) Gemeindegewahlen.

§. 25. Die Gemeindegewahlen sind: a) die Wahl der Repräsentanz der Ortsgemeinde, d. i. des von derselben aus ihrer Mitte frei gewählten Ausschusses, und b) die Wahl des Gemeindegerichtes

Wahlberechtigung. (Actives Wahlrecht)

§. 26. Wahlberechtigt (activ) sind: 1. die Gemeindeglieder, und 2. unter den Gemeinde-Angehörigen: Die Ortsseelsorger, Staatsbeamte, Personen, welche einen academischen Grad erlangt haben, und öffentliche Lehrer, so wie alle Jene, welche, ohne Gemeindeglieder zu seyn, in die Kategorie der Gemeindebeamten gehören.

§. 27. Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

§. 28. Minderjährige und alle unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen, Kirchen, Klöster, Stiftungen, Corporationen, so wie moralische Personen, dürfen ihr actives Wahlrecht nur durch ihre Vormünder, Vertreter oder gesetzlichen Anwälte, die Ehegattin durch ihren Ehemann, und die Witwen durch Bevollmächtigte ausüben.

§. 29. Außerdem ist die Ausübung des activen Wahlrechtes durch einen Bevollmächtigten nur dann zulässig: a) wenn das active Gemeindeglied im öffentlichen Interesse von dem Orte der Gemeinde abwesend ist, und b) wenn der in einer Gemeinde begüterte Grundbesitzer zwar in einer anderen Gemeinde ansässig ist, jedoch in dem Gemeindebezirke zur Verwaltung seines Grundbesitzes einen Pächter oder Verwalter eingesetzt und denselben zur Ausübung des activen Wahlrechtes ermächtigt hat.

§. 30. Der Bevollmächtigte darf jedoch nur einen Machtgeber vertreten, und muß eine Vollmacht vorweisen, welche von dem Letzteren eigenhändig geschrieben und unterfertigt, oder im Falle der bloßen Unterfertigung von zwei Zeugen mitgefertigt ist.

§. 31. Alle Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität zu ungetheilter Hand, und alle Theilnehmer an einer steuerpflichtigen Gewerbs-Unternehmung haben nur eine durch einen Bevollmächtigten abzugebende Stimme.

Wahlfähigkeit. (Passives Wahlrecht.)

§. 32. Wahlfähig (passiv) ist im Allgemeinen jedes Gemeindeglied.

§. 33. Von der Wahlfähigkeit (passiv) ausgeschlossen sind: 1. Die im §. 28 bezeichneten Personen und Körperschaften; 2. Soldaten in der activen Dienstleistung; 3. säumige Schuldner der Gemeinde; 4. jene Personen, welche über die aufgehabte Vermögens-Verwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind; 5. Personen, über deren Vermögen Concuris eröffnet ist, 6. Personen, welche in einer Armenversorgung oder in einem Gefindeverbande stehen; endlich 7. welche einer entehrenden Handlung schuldig erkannt worden sind.

Wahlverfahren.

§. 34. Von den Wahlberechtigten wird der Gemeindeauschuß und das Gemeindegericht derart gewählt, daß sich dieselben nach Maßgabe der Bevölkerung in 2, 3 oder 4 Wahlkörper theilen, von welchen jeder eine gleiche Anzahl von Ausschuss- und Ersatzmännern und von Mitgliedern des Gemeindegerichtes wählt.

§. 35. Die Wahlkörper werden in der Art gebildet, daß die gesammte directe Steuer der Gemeinde in eben so viele gleiche Theile getheilt wird, als Wahlkörper zu bilden sind.

§. 36. Der Gemeindevorstand hat unter der Leitung des Bezirksvorstehers auf Grundlage dieser Eintheilung nach der Zahl der einzelnen Steuerpflichtigen und der Höhe der auf jeden entfallenden Jahresschuldigkeit die Quote zu bestimmen, nach welcher dieselben in den einen oder den andern Wahlkörper einzureihen sind.

§. 37. Nur wenn der aus den höchst Besteuernten gebildete Wahlkörper nicht aus wenigstens dreimal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat, wird dieser Wahlkörper aus den am meisten Besteuernten des nächsten Wahlkörpers wenigstens bis auf diese Zahl ergänzt — Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bil-

denden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme der Gemeinde abgezogen und der Rest unter die übrigen Classen zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 38 Die eingekauften Bürger sind in jenen Wahlkörper, in welchen sie sich angekauft haben, die Ehrenbürger immer in den Wahlkörper der höchst Besteueren, die wahlberechtigten Angehörigen (§ 26 ad 2) in den der mindest Besteueren einzureihen.

§. 39 Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern abgesonderte Listen zu verfassen, und vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen; bei nachgewiesener irriger Einreihung ist der Gemeindevorstand verpflichtet, die entsprechende Berichtigung vorzunehmen. Wird diese verweigert, so steht die Berufung an die Bezirksbehörde offen.

§. 40 Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert, und jeder wählt aus allen wählbaren Gemeindegliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers.

§. 41 Wird von mehreren Wahlkörpern eine und dieselbe Person als Ausschuss oder Ersatzmann, oder als Mitglied des Gemeindegewähltes gewählt, so muß sich dieselbe sogleich erklären, von welchem Körper sie das Mandat annehmen wolle.

Ausschuss.

aa) Ordentliche Mitglieder.

§. 42 In den Gemeinden, wo die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder jene von 100 nicht übersteigt, besteht der Gemeindeauschuss aus nicht weniger als 8 oder 9 Mitgliedern. — In den Gemeinden, wo die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder jene von 100 übersteigt, werden für das erste Hundert zehn Männer, dann für 20 weitere Wahlberechtigte ein Mann, bei Gemeinden, die mehr als 1000 Wahlberechtigte besitzen, für die, die Zahl von 1000 übersteigende Anzahl für je 100 ein Mann in den Gemeindeauschuss gewählt. — Zu dieser Zahl ist die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 62) zuzuschlagen.

§. 43 Die zu wählenden Ausschussmänner muß durch die Zahl der Wahlkörper theilbar seyn. — In jenen Fällen, wo nach dem hier angeführten Maßstabe eine Zahl Ausschussmänner hervorgeht, die durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar ist, muß die Gesamtzahl der Ausschussmänner durch Beibehaltung eines, zweier oder dreier Männer auf die Normalzahl erhöht werden.

bb) Ersatzmänner.

§. 44 Die Anzahl der zu wählenden Ersatzmänner wird auf die Hälfte der Anzahl der Ausschussmänner festgesetzt. — Ist die Zahl der Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so wird wie im vorigen Paragraphen vorgegangen.

Gemeindegewähltes.

§. 45 Die Zahl der Mitglieder des Gemeindegewähltes ist gleich der Gesamtzahl der Ausschuss- und Ersatzmänner.

§. 46 Zu Mitgliedern des Gewähltes können auch Gemeindeauschuss- und Ersatzmänner gewählt werden.

Ausschreibung der Wahl.

§. 47 Wenigstens 14 Tage vor der Wahlversammlung ist vom Gemeindevorstande auf geschmackmäßige Weise kund zu machen, an welchem Tage und Orte, und zu welcher Stunde dieselbe Statt zu finden hat.

Leitung der Wahl.

§. 48 Die Leitung der Wahl obliegt dem Gemeindevorstande, der hierzu zwei oder mehrere Glieder als Vertrauensmänner beizuziehen hat.

Wahlact.

§. 49 Am Wahltage wird von der aus dem Gemeindevorstande und den Vertrauensmännern bestehenden Wahlcommission die Anzahl der in den einzelnen Wahlkörpern erschienenen Gemeindeglieder mit den angefertigten Verzeichnissen verglichen, die zur Wahl nicht berechtigten Gemeindeglieder ausgeschieden, die zur Wahl erschienenen

Berechtigten in ein Verzeichniß eingetragen, und dann zur Wahl selbst geschritten.

§. 50 Die Wähler geben ihre Stimmen vor der versammelten Wahlcommission ab.

§. 51 Jeder Wahlberechtigte benennt so viel wahlfähige Personen als Gemeindeauschuss- und Ersatzmänner aus dem Wahlkörper, in welchen er eingereiht worden ist, gewählt werden sollen.

§. 52 Die Abstimmung geschieht mündlich. Die mündlichen Abstimmungen werden sogleich in das Wahlprotocoll aufgenommen. — In größeren Gemeindefällen die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.

§. 53 Die Stimmen derjenigen, welche bei der Wahlversammlung nicht erschienen sind, werden als dem Ergebnisse der Wahl beistimmend betrachtet.

§. 54 Das Wahlprotocoll wird von einem Gliede der Wahlcommission geführt; ist keines dieser Glieder des Schreibens kundig, so wird ein Schreiber zur Führung des Protocolls beigezogen.

§. 55 Dem Wahlprotocoll werden die Beweise über die erfolgte allgemeine Kundmachung des Wahltages, dann die Namensliste der in den einzelnen Wahlkörpern erschienenen wahlberechtigten Gemeindeglieder, so wie die allenfalls beigebrachten Vollmachten beigezogen. — Bei Abstimmung mittelst Stimmzetteln sind diese letzten ebenfalls dem Protocoll beigezuschließen.

§. 56 Nach geendigter Abstimmung werden von der Wahlcommission die Stimmen gezählt.

§. 57 Als gewählter Gemeindeauschuss- oder Ersatzmann ist derjenige anzusehen, welcher die relative Stimmenmehrheit für sich hat.

§. 58 Die gewählten Ausschuss- und Ersatzmänner werden von dem Vorsitzenden der Wahlcommission bekannt gemacht.

§. 59 Treten Doppelwahlen ein, oder fällt die Wahl auf Jemanden, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder der von der passiven Wahlfähigkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 33), so muß statt dieser zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 60 Das von der Wahlcommission zu unterfertigende Wahlprotocoll ist aufzubewahren.

§. 61 Nach vollendeter Wahl des Ausschusses wird zur Wahl des Gemeindegewähltes geschritten, und es gelten hiefür dieselben Bestimmungen, wie für die Wahl des Ausschusses.

Wahl des Vorstandes.

§. 62 Gleich nach vollendeter Wahl des Ausschusses und Gemeindegewähltes hat der Ausschuss aus seiner Mitte den Gemeindevorstand mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen, der aus einem Bürgermeister und zwei oder mehreren Gemeinderäthen zu bestehen hat.

§. 63 Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeindegewähltes dürfen untereinander nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert seyn.

§. 64 Wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathes während der Wahlperiode erledigt, so muß der Ausschuss binnen 4 Wochen zu einer neuen Wahl schreiten.

§. 65 Nach rechtsgiltig erfolgter Wahl des Vorstandes hat derselbe im versammelten Ausschusse den vorgeschriebenen Dienstleid in die Hände des ältesten Ausschuss-Mitgliedes abzulegen; die Eidesformel ist der Bezirksbehörde vorzulegen.

§. 66 Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

§. 67 Das Amt eines Ausschusses und Ersatzmannes, dann eines Mitgliedes des Gemeindegewähltes ist unentgeltlich.

§. 68 In der Regel ist jedes Gemeindeglied verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmann, zum Mitgliede des Gemeindevorstandes oder Gemeindegewähltes, oder zu einem andern unentgeltlichen Gemeindegewähltes anzunehmen Ausgenommen sind: a) Militärpersonen, welche nicht in der activen Dienstleistung

stehen; b) Seelsorger und Staatsbeamte; c) jene Personen, die über 60 Jahre alt sind; d) Personen, welche in der letztverfloffenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathes bekleidet haben für das nächstfolgende Triennium; e) Personen, welche in der aufeinander folgenden Wahlperiode als Gemeindeauschuss- oder Ersatzmänner, oder als Mitglieder des Gemeindegewähltes wirksam waren, bloß für die nächste Wahlperiode.

§. 69 Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme beharrlich verweigert, ist für die nächste Wahlperiode vom activen, so wie vom passiven Wahlrechte ausgeschlossen.

§. 70 Der Ausschuss, der Vorstand und das Gemeindegewähltes werden auf drei Jahre gewählt. Vor Ablauf des dritten Jahres ist von dem Vorstande eine neue Wahl auszuschreiben.

§. 71 Zur Besorgung der dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte werden demselben die nöthigen Beamten und Diener von dem Ausschusse beigegeben.

II. Abschnitt.

Von der Gaugemeinde.

Begriff.

§. 72 Aus den Ortsgemeinden werden die Gaugemeinden gebildet. Die Gaugemeinde ist der Verein mehrerer, in einem näheren Verbande zu einander stehenden Ortsgemeinden, deren Interessen sich in einem in dem Gaugebiete liegenden Hauptorte concentriren, und die miteinander ein geschlossenes Gebiet bilden.

§. 73 Wenn eine Ortsgemeinde es in ihrem Interesse findet, einem anderen Gaue, an welchen sie unmittelbar gränzt, zugewiesen zu werden, so stehe ihr das Recht zu, unter Darlegung der Gründe darum bei der Bezirksbehörde einzuschreiten.

Gauauschuss.

§. 74 Die Interessen der Gaugemeinde werden verwaltet durch den Gauauschuss unter der Leitung des Gauvorstehers.

Dessen Wahl.

§. 75 Zur Wahl des Gauauschusses treten die Ausschüsse sämtlicher zum Gaue gehörenden Ortsgemeinden in dem Hauptorte des Gaues zusammen.

§. 76 Der Gauauschuss hat aus nicht weniger als 12 Mitgliedern zu bestehen.

§. 77 Wer in den Gemeindeauschuss gewählt werden kann, hat auch die Wahlfähigkeit zum Gauauschuss-Mitgliede.

§. 78 Der Gauauschuss wird auf drei Jahre gewählt, und sein Dienst ist unentgeltlich. Vor Ablauf dieser Zeit hat der Gauvorsteher die neu constituirten Gemeindeauschüsse zur Wahl des neuen Gauauschusses einzuberufen.

§. 79 Die Mitglieder des Gauauschusses müssen in dem Gaue ihren Wohnsitz haben.

Gauvorsteher.

§. 80 Der Gauauschuss wählt aus seiner Mitte ebenfalls auf drei Jahre den Gauvorsteher mit absoluter Stimmenmehrheit, und gibt ihm eine entsprechende Anzahl von Schriftführern bei.

§. 81 Die Wahl zum Gauauschuss-Mitgliede und zum Gauvorsteher ist in der Regel Jeder anzunehmen verpflichtet, und es gelten hier nur die im §. 68 angeführten Ausnahmen. Auch gilt hier die Bestimmung des §. 69.

III. Abschnitt.

Von der Bezirksgemeinde.

Begriff.

§. 82 Die Bezirksgemeinde ist der Verein mehrerer in einem gewissen Gebiete liegenden Gaugemeinden, und die Bezirkseinteilung fällt mit der untersten politischen und judiciellen Einteilung zusammen.

Bezirksausschuss.

§. 83 Die Interessen der Bezirksgemeinde werden verwaltet durch den Bezirksauschuss unter der Leitung eines Obmanns.

Dessen Wahl.

§. 84. Zur Wahl des Bezirksausschusses werden die Ausschüsse sämmtlicher zu dem Bezirke gehörenden Gaugemeinden in dem Hauptorte des Bezirks vom Bezirkshauptmann zusammenberufen.

§. 85. Die Bestimmungen der §§. 76, 77, 78 und 79 gelten auch für den Bezirksausschuss.

Obmann.

§. 86. Der Bezirksausschuss wählt aus seiner Mitte den Obmann mit absoluter Stimmenmehrheit und eine entsprechende Anzahl von Schriftführern.

IV. Abschnitt.

Von der Kreisgemeinde.

Begriff.

§. 87. Der Inbegriff sämmtlicher in dem Kreisgebiete liegenden Bezirksgemeinden bildet die Kreisgemeinde.

§. 88. Die Interessen des Kreises werden verwaltet durch eine aus directer Volkswahl hervorgehende Kreisvertretung unter der Leitung eines Obmanns.

§. 89. Die Kreisvertretung wird derart gewählt, daß jeder Gau einen Wahlbezirk bildet und einen Abgeordneten zu wählen hat; hat der Gau 15 000 Seelen, so wählet er Zwei, und für jedes weitere 10 000 abermals Einen Abgeordneten.

§. 90. Wahlberechtigt ist Jeder, welcher in einer Gemeinde des Kreises das active Wahlrecht hat.

§. 91. Jeder, der in einer Gemeinde des Kreises die Wahlbefähigung hat, kann im ganzen Kreise bei der Wahl als Candidat auftreten.

§. 92. Die Kreisabgeordneten werden auf drei Jahre gewählt. Die Regierung schreibt jedesmal die neue Wahl aus, und bestimmt die Termine des Beginnes und des Schlusses des Wahlactes.

§. 93. Wenn die Regierung aus wichtigen Gründen die Kreisvertretung aufzulösen findet, muß sie innerhalb vier Wochen eine neue Wahl ausschreiben.

Obmann.

§. 94. Die Kreisvertretung wählt aus ihrer Mitte den Obmann, dessen Stellvertreter und eine entsprechende Anzahl von Schriftführern.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis.

I. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Orts-Gemeinde.

I. Capitel.

Von dem natürlichen Wirkungskreise.

1. Verwaltend.

a) Beschließend.

§. 95. Der Gemeindeausschuss hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren, und den Bedürfnissen derselben Rechnung zu tragen.

aa) Gemeinde-Vermögen und Gut.

§. 96. Der Gemeindeausschuss ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliche Gemeindegerechtheiten mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten, und jedem Gemeindegliede die Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§. 97. Der Gemeindeausschuss ist verpflichtet, zu sorgen, daß das gesammte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinde derart verwaltet werde, daß die thunlichst größte Rente daraus erzielt werde.

§. 98. Da das Gemeinde-Vermögen u. Gut Eigenthum der Gemeinde, als moralischen Person und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist, so ist jede Veräußerung des Gemeinde-Vermögens und Guts und jede Vertheilung desselben, wenn mit dieser eine Hintangabe des vollständigen oder auch nur des Nuzeigenthums verbunden ist, untersagt, und nur ausnahmsweise kann unter gehöriger Begründung die Bewilligung hierzu von dem Kreispräsidenten im Einvernehmen mit der Kreis-Representanz erteilt werden.

§. 99. Der Gemeindeausschuss ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied

aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist. — Jede nach der Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeindecasse zu bilden.

§. 100. Der Ausschuss hat dafür zu sorgen, daß jene Jahresüberschüsse, welche die gewöhnlichen Cassebedürfnisse übersteigen, sogleich fruchtbringend angelegt, und in so ferne sie nicht für bestimmte Gemeindegewinne gewidmet sind, zum Stammvermögen geschlagen werden.

§. 101. Der Gemeindeausschuss hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und der Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse, so wie der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzustellen.

§. 102. Sind die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so ist der Ausschuss berechtigt, entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen, oder durch Umlegung auf die Gemeinde für die Deckung des Abganges zu sorgen.

§. 103. Umlagen auf directe und indirecte Steuern, welche bei den ersten 10 Percent, bei den andern 25 Percent des Steuerertrages der Gemeinde übersteigen, sind an die Bewilligung des Kreispräsidenten, oder nach Umständen des Ministeriums gebunden. (§. 74 des Organismus der Behörden.)

§. 104. Wenn der Gemeindeausschuss im Interesse der Gemeinde ein Schulcapital gegen Rückzahlung aus dem ordentlichen Einkommen der Gemeindecasse aufnehmen will, ist er an die Bewilligung der Kreisregierung im Einvernehmen mit der Kreisvertretung; wenn er aber eine Creditoperation vornehmen, oder Weg-, Brücken- oder Pflastermuthgebühren einführen will, an die Bewilligung des Ministeriums gebunden.

bb) Gemeindebeamten und Diener.

§. 105. Der Ausschuss wählt aus der Mitte der Gemeinde den Friedensrichter.

§. 106. Der Ausschuss ernennet die Gemeindebeamten und Diener so wie die Verwaltungsgorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, in so fern nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist; endlich alle im Solde der Gemeinde stehende Personen, und bestimmt ihre Genüsse, so wie die dem Gemeindevorstande oder anderen im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und andere Entschädigungen.

§. 107. Der Gemeindeausschuss ernennet entweder einen eigenen Gemeindecassier, oder bestimmt jenes Mitglied des Gemeinderathes, welches dessen Geschäfte zu führen hat, und betraut einen aus seiner Mitte mit der Gegenperre.

§. 108. In jeder Gemeinde muß der Ausschuss ein zum Kanzleigeschäfte fähiges Individuum bestimmen, welches der Bürgermeister bei den vorkommenden Schreibgeschäften zu verwenden hat, und einen Gemeindediener bestellen.

§. 109. Wenn zur Armenversorgung die Mittel der Wohlthätigkeitsvereine und der bestehenden Anstalten nicht ausreichen, hat der Ausschuss den dießfälligen Bedeckungsbeitrag aus der Gemeindecasse zu leisten und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

cc) Gewerbsverleihung.

§. 110. Der Ausschuss hat das Recht, unter Beobachtung der Gewerbsvorschriften die Gewerbe zu verleihen, in so ferne diese Verleihung nicht an eine höhere Bewilligung gebunden ist. Ueber Berufungen gegen Entscheidungen der Gemeinde in Gewerbsverleihungs-Angelegenheiten hat die Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuss vorzugehen.

dd) Polizei.

§. 111. Der Ausschuss ist für die Erhaltung der innern Ruhe und der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde verantwortlich, und hat unter der Haftung der Gemeinde für die Folgen seiner in dieser Beziehung gefassten Beschlüsse einzustehen.

§. 112. Insbesondere hat die Gemeinde im Falle einer in ihrer Veremerkung verübten öffentlichen Ge-

waltthätigkeit durch böshafte Beschädigung des Eigenthums den Beschädigten Ersatz zu leisten, wenn der Thäter nicht zu Stande gebracht wird, und die Gemeinde nicht nachweist, daß es nicht in ihrer Macht lag, die begangene Gewaltthätigkeit zu verhindern.

ee) Gemeinde-Reglement.

§. 113. Der Gemeindeausschuss ist verpflichtet, innerhalb der von diesem Gesetze gezogenen Grenzen ein Gemeinde-Reglement zu verfassen.

§. 114. Diese Ordnung hat insbesondere zu enthalten:

- 1 Die Geschäftsordnung für den Ausschuss und die Instruction für den Vorstand;
- 2 die Bestimmungen über die Aufnahme der Fremden in den Gemeindeverband und namentlich die Bestimmung der Einkaufs-Taren.

§. 115. Um zu verhüten, daß in dieses Gemeinde-Reglement nichts aufgenommen werde, was den bestehenden Gesetzen oder den höheren Staatszwecken zuwiderläuft, ist dasselbe der Bezirksbehörde vorzulegen. Das nämliche hat auch zu geschehen, wenn in dem Gemeinde-Reglement eine Änderung vorgenommen wird. Die Bestätigung ist dem Kreispräsidenten im Einvernehmen mit der Kreisvertretung vorbehalten.

h) Ueberwachend.

aa) Unmittelbar durch den Ausschuss.

§. 116. Dem Ausschuss ist alljährlich vom Gemeindevorstande, so wie von den Verwaltungen der Gemeindeanstalten über die Material-Geldgebahrungen Rechnung zu legen; der Ausschuss hat dieselben zu prüfen und darüber die Enderledigung dem Vorstande und den Instituts-Verwaltungen hinauszugeben.

bb) Durch Commissionen.

§. 117. Dem Ausschuss steht das Recht zu, zur meritorischen und ziffermäßigen Prüfung der Voranschläge sowohl, als der Rechnungen Comissionen zu ernennen, welche über das Prüfungsergebnis demselben zu berichten haben.

§. 118. Der Ausschuss ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Casse durch von ihm zu ernennende Comissionäre contririren zu lassen.

§. 119. Er hat das Recht, die gesammte Gestion des Gemeindevorstandes durch eine Commission untersuchen, und Verwaltungen der Gemeinde-Institute ebenfalls durch Commissionen überwachen zu lassen.

§. 120. Er hat ferner das Recht, Gemeinde-Unternehmungen durch eigene Commissionen überwachen zu lassen.

§. 121. Endlich kann er zur Erstattung von Gutachten und Anträgen eigene Commissionen ernennen.

§. 122. Die Wahl der Mitglieder sämmtlicher Special-Commissionen ist dem Ausschuss in der Art anheimgestellt, daß er auch Vertrauensmänner zu berufen berechtigt ist.

c) Allgemeine Bestimmungen.

aa) Beschlußfähigkeit.

§. 123. Damit der Ausschuss überhaupt einen gültigen Beschluss fassen kann, müssen mindestens zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder versammelt seyn.

§. 124. Bei dem Austritte oder der nachgewiesenen Verhinderung eines Ausschussmitgliedes ist der Vorstand verpflichtet, jenen Ersatzmann einzuberufen, der in der Classe, zu welcher das abgängige Mitglied gehört (§. 34), die mehreren Stimmen hat. Der Ersatzmann muß in der Sitzung, zu der er berufen worden ist, bis zum Schlusse ausdauern.

§. 125. Jedes Ausschussmitglied hat auszuscheiden, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der es ursprünglich wahlunfähig gemacht hätte. (§. 33.)

§. 126. Wenn die Gebahrung des Vorstandes oder eines Ausschussmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Schlussfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, und müssen der Sitzung, nur um die geforderten Auskünfte zu geben, beiwohnen.

§. 127. Wenn ein besonderes Privat-Interesse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat derselbe abzutreten.

§. 128. Im Allgemeinen darf kein Mitglied ohne vorläufige Anmeldung bei dem Vorsitzenden die Sitzung verlassen.

bb) Beschlussfassung.

§. 129. Zu einem gültigen Beschlusse des Ausschusses ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

cc) Vorsitz.

§. 130. Der Bürgermeister oder, im Verhinderungsfalle der älteste Gemeinderath führt den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dieß nicht beobachtet wird, ist ungültig.

dd) Öffentlichkeit.

§. 131. Alle Ausschusssitzungen müssen öffentlich gehalten werden, und unter keinem Vorwande ist eine geheime Sitzung zulässig.

ee) Ordentliche Versammlungen.

§. 132. Der Ausschuss versammelt sich zweimal des Jahres zu ordentlicher Sitzung, nämlich zur Prüfung der Rechnung des Vorjahres im Winter und zur Prüfung des Voranschlags des künftigen Jahres im Sommer.

§. 133. In diesen zwei Sitzungen sind auch alle Angelegenheiten, über welche der Ausschuss zu beschließen hat, zu verhandeln.

ff) Außerordentliche Sitzung.

§. 134. In wichtigen und dringenden Fällen kann sich der Ausschuss zu einer ordentlichen Sitzung versammeln.

§. 135. Eine außerordentliche Sitzung kann nur über Einberufung des Bürgermeisters, oder im Verhinderungsfalle des ihn vertretenden Gemeinderathes Statt finden, und jede Sitzung, der eine solche vorläufige Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungültig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheile der ordentlichen Ausschussmitglieder oder im Auftrage der Bezirksbehörde eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

gg) Protocoll.

§. 136. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist von dem Gemeindefreiber ein Protocoll zu führen, dasselbe von dem Vorstande, einem von dem Ausschusse zu benennenden Mitgliede und dem Gemeindefreiber zu unterzeichnen, in dem Gemeindefreiber aufzubewahren und jedem Gemeindegliede auf sein Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten

2 Vollziehend.

§. 137. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde als moralische Person nach Außen, sowohl in Civil-Rechts- als politischen Angelegenheiten Für den Fall der Bestellung eines Rechtsvertreters steht dem Ausschusse die Wahl desselben zu

a) Einfach vollziehend.

aa) Die Beschlüsse der Gemeinde.

§. 138. Der Bürgermeister ist verpflichtet, jeden Beschluß des Gemeindeausschusses in der von dem Ausschusse angegebenen Art in Vollzug zu setzen

§. 139. Nur wenn der Bürgermeister glaubt, daß der Beschluß des Ausschusses diesem Gemeindegeseze oder den bestehenden Gesezen überhaupt zuwiderläuft, oder der Gemeinde einen bedeutenden unerfeglichen Schaden zufügt, ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung inne zu halten, und unverzüglich den Gegenstand in den beiden ersten Fällen an die Bezirksbehörde, im letzten an den Gauvorsteher zu leiten.

§. 140. In den beiden ersten Fällen des vorigen Paragraphs hat auch der Bezirks-Hauptmann die Pflicht, den Beschluß zu sistiren, wenn er zur Kenntniß desselben gelangt.

bb) Die Beschlüsse des Gaus

§. 141. Der Bürgermeister ist verpflichtet, alle ihm vom Gauvorstande in Vollziehung eines Beschlusses des Gausausschusses zukommenden Aufträge zu vollstrecken.

b) Gebährend.

§. 142. Dem Bürgermeister obliegt die Gebahrung mit dem gesammten Gemeindevermögen;

er hat sich jedoch genau an die Ansätze des Voranschlags zu halten.

§. 143. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlags ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, muß der Bürgermeister sich hierzu die Bewilligung des Ausschusses erwirken.

§. 144. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

§. 145. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

§. 146. Einen Monat nach Ablauf desselben ist von dem Bürgermeister die in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegte Rechnung dem Ausschusse vorzulegen.

§. 147. Auf der Grundlage der definitiv erledigten Rechnung hat der Bürgermeister den Voranschlag über alle Einnahmen und Ausgaben für das künftige Verwaltungsjahr anzufertigen und der nächsten ordentlichen Versammlung des Ausschusses (§. 132) vorzulegen.

c) Beaufsichtigend.

§. 148. Alle Beamten und Diener der Gemeinde und alle andern im Solde derselben stehenden Personen sind dem Bürgermeister untergeordnet. — Ueber die Beamten und Diener übt er die Disciplinargewalt.

§. 149. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Bürgermeisters ist die Handhabung der Orts-polizei.

§. 150. Reichen die dem Bürgermeister zu Gebote stehenden Mittel nicht aus, um die Gemeinde von ausweis-, erwerbslosen oder bedenklichen Fremden zu befreien, hat er sich an die Bezirksbehörde zu wenden.

§. 151. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Straßenbettelei hintanzuhalten und die nicht zur Gemeinde gehörenden Bettler auszuweisen.

Ahndend.

§. 152. Der Bürgermeister hat das Recht, Uebertretungen der von ihm oder dem Gemeinde-Ausschusse in Betreff der Orts-Polizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen mit Geldbußen bis zum Betrage von 5 fl. CM. zu ahnden.

§. 153. Die Geldbußen fließen in die Gemeindecasse ein.

§. 154. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind Geldbußen in entsprechende Arbeiten zum Nutzen der Gemeinde umzuwandeln.

§. 155. Ueber die Polizeibußen muß ein eigenes Protocoll geführt werden.

II. Capitel.

Von dem übertragenen Wirkungskreise.

a) Vollziehend.

§. 156. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Geseze und die gesetzlichen Anordnungen der Behörden kundzumachen.

§. 157. Ihm obliegt die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern.

§. 158. Ferner obliegt ihm die Mitwirkung bei dem Conscriptiöns- und Rekrutirungs-Geschäfte.

§. 159. Derselbe hat die Militär-Bequartirungs- und Vorspanns-Angelegenheiten zu besorgen.

§. 160. Er ist verpflichtet, Verbrecher, welche auf frischer That betreten oder von den Behörden verfolgt werden, so wie Militär-Deserteure anzuhalten und abzuliefern.

§. 161. In Fällen, wo sich gegen Jemand der dringende Verdacht eines begangenen schweren Verbrechens herausstellt, hat der Bürgermeister unverweilt die Anzeige an die berufene Behörde zu erstatten.

§. 162. Eben so hat er über alle Vorkommnisse in der Gemeinde, welche für die Staatsgewalt vom Interesse sind, an die Bezirksbehörde Bericht zu erstatten.

§. 163. Der Bürgermeister hat auf Verlangen den Gemeindegliedern Heimatscheine, und den Fremden Aufenthalt- und Verhaltenszeugnisse auszufertigen

§. 164. Die Heimatscheine haben jedoch nur auf 4 Jahre Gültigkeit.

§. 165. Endlich obliegt ihm die Simentirung der Maße und Gewichte.

§. 166. Überhaupt hat der Bürgermeister alle ihm von der Bezirksbehörde zukommenden Befehle und Anordnungen des öffentlichen Dienstes genau und in der ihm aufgetragenen Weise zu vollziehen.

§. 167. Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen gelten jedoch die Bestimmungen des §. 144.

§. 168. In allen zu dem Wirkungskreise des Bürgermeisters gehörenden Geschäften haben sich die Gemeinderäthe von demselben nach seinen Anordnungen und unter seiner Verantwortlichkeit verwenden zu lassen.

§. 169. In Verhinderung des Bürgermeisters hat der älteste Gemeinderath seine Stelle zu vertreten.

b) Richterlich.

aa) Vermittelnd.

§. 170. Der Friedensrichter soll trachten, die Rechtsstreitigkeiten in seiner Gemeinde auf dem Vergleichswege beizulegen oder wenigstens die streitenden Parteien zu vermögen, daß sie die Entscheidung ihrer Angelegenheiten einem Schiedsrichter übertragen.

bb) Strafrichterlich.

§. 171. Die Einrichtung des Gemeinderichtes, die Uebertretungen, welche von demselben zu untersuchen und abzuurtheilen sind, endlich die Art des Verfahrens der von demselben zu verhängenden Strafen und der Vollstreckung des Urtheiles, bilden den Gegenstand eines besonderen Gesezes.

II. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gaus.

1. Anordnend.

§. 172. Alle Angelegenheiten, welche die Interessen sämmtlicher oder mehrerer in dem Gause liegenden Ortsgemeinden betreffen, bilden den Gegenstand der Berathung und Schlussfassung des Gausausschusses.

§. 173. Der Gauvorsteher hat im Sinne der von dem Gausausschusse gefaßten Beschlüsse die Anordnungen an die Gemeinde-Vorstände hinauszugeben.

§. 174. Wenn sich eine Ortsgemeinde durch eine Anordnung des Gau-Ausschusses bedrückt glaubt, steht ihr die Berufung an den Bezirksausschuss offen. — Bestätigt der Bezirksausschuss die angefochtene Anordnung, so ist keine weitere Berufung zulässig.

§. 175. Wenn der Gauvorsteher glaubt, daß ein Beschluß des Gausausschusses gegen dieses Gemeindegesez oder ein anderes Gesez verstößt, hat er die Pflicht, die Verhandlungen unverzüglich an die Bezirksbehörde zur weiteren Schlussfassung zu leiten. (§. 199.) Auch gilt hier die Bestimmung des §. 140.

§. 176. Bei Sistirung von Beschlüssen der Ortsgemeinde durch den Bürgermeister, wegen gefährdetem Gemeinde-Interesse (§. 139), hat der Gauvorsteher die Angelegenheit dem Gausausschusse vorzutragen, und den Beschluß des Gausausschusses der Gemeinde hinauszugeben.

2. Ueberwachend.

§. 177. Der Gausausschuss hat die Ausführung seiner Anordnungen von Seite der Gemeinden auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Art zu überwachen.

§. 178. Eben so hat er dafür zu sorgen, daß die Bürgermeister seines Gebietes die Pflichten, welche mit dem ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreise verbunden sind, genau erfüllen.

3. Vermittelnd.

§. 179. Bei Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Gemeinden hat der Gauauschuß vermittelnd einzutreten, und sich die gütliche Beilegung derselben angelegen seyn zu lassen. Gehören die streitenden Gemeinden verschiedenen Gauen an, so haben sich die Gauauschüsse durch ihre Vorsteher an die Bezirksbehörden wegen Anbahnung der Vermittlung zu wenden.

§. 180. Bei Zwistigkeiten zwischen dem Gemeinde-Auschuße und dem Bürgermeister, dann bei Beschwerden einzelner Gemeindeglieder gegen den Gemeinde-Auschuß oder Bürgermeister, hat der Gauauschuß untersuchend und vermittelnd einzuschreiten; kommt keine Vermittlung zu Stande oder ist der Fall zur Vermittlung nicht geeignet, so ist die ganze Verhandlung an die Bezirksbehörde zu leiten.

Bestimmungen über die Gauversammlungen.

§. 181. Der Gauvorsteher beruft die Versammlung des Gau-Auschußes wenigstens ein Mal des Jahres zur Erledigung der Geschäfte. Bei dringenden Angelegenheiten, oder wenn ein Drittheil der Gauauschuß-Mitglieder es verlangt, oder wenn es ihm von der Bezirksbehörde aufgetragen wird, hat derselbe eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

§. 182. Zur Beschlußfähigkeit des Gauauschußes ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen seiner Mitglieder, und zu der Gültigkeit seiner Beschlüsse die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 183. Die Sitzungen sind öffentlich und die Protocolle über die Verhandlungen sind von dem Gauvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

III. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Bezirks-Auschußes.

1. Anordnend.

§. 184. Gegenstand der Verhandlung und Schlußfassung des Bezirksauschußes bilden alle Angelegenheiten, welche die Interessen des ganzen Bezirkes oder mehrerer zu demselben gehörenden Gaugemeinden betreffen, so wie alle jene, welche nach der Verfassung der Ortsgemeinde und des Gaus dem Bezirke vorbehalten sind.

§. 185. Der Obmann des Bezirksauschußes erläßt die den Beschlüssen des letzteren entsprechenden Anordnungen an die Gau- oder Ortsgemeinden.

§. 186. Gegen Anordnungen des Bezirks-Auschußes geht die Berufung an die Kreisvertretung; wird von dieser die angefochtene Anordnung bestätigt, findet keine weitere Berufung Statt.

§. 187. Der Bezirks-Auschuß hat die zu der Prüfung der Conscriptiionslisten und der Assecurirungscommission beizuziehenden Vertrauensmänner aus den Bezirks-Insassen zu wählen.

2. Ueberwachend.

§. 188. Der Bezirks-Auschuß überwacht auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Art die Gau und Ortsgemeinden in der Ausführung der von ihm getroffenen Anordnungen.

3. Begutachtend.

§. 189. Der Bezirksauschuß ist verpflichtet, die von der Bezirksbehörde verlangten Anträge und Gutachten nach reiflicher Berathung und erforderlichen Falls nach Einvernehmung der betreffenden Gau- und Ortsgemeinde-Auschüsse zu erstatten.

Bestimmungen über die Bezirks-Versammlungen.

§. 190. Dem Obmanne steht es zu, in den Fällen des §. 139 die Verhandlung zu sistiren, und unverzüglich an den Bezirks-Hauptmann zu leiten; das nämliche Recht steht in gleicher Weise auch dem Bezirks-Hauptmanne selbst zu, welcher in beiden Fällen die Verhandlung dem Kreis-Präsidenten vorzulegen hat.

§. 191. Der Bezirks-Hauptmann beruft wenigstens zwei Mal im Jahre den Bezirks-Auschuß zu einer ordentlichen Sitzung, und zwar das erste Mal zu Anfang des Frühjahres, das zweite Mal mit Beginn des Herbstes. In wichtigen und dringenden Angelegenheiten, oder wenn wenigstens ein Drittheil der Mitglieder darum inschreiten, oder wenn es ihm von dem Kreis-Präsidenten aufgetragen wird, hat er den Bezirksauschuß zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

§. 192. Die Bestimmungen der §§. 182, 1-3 haben auch für den Bezirksauschuß ihre Geltung.

Die Protocolle sind vom Obmann und dem Schriftführer zu unterfertigen.

IV. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Kreises.

1. Anordnung.

§. 193. Gegenstand der Verhandlung und Schlußfassung der Kreisvertretung sind alle Angelegenheiten, welche den ganzen Kreis oder mehrere Bezirke betreffen, oder ihr vermöge der Ortsgemeinde- und Bezirksverfassung vorbehalten sind.

2. Anträge.

§. 194. Der Kreisvertretung steht zu, im Interesse des Kreises Anträge an den Kreispräsidenten zu stellen.

3. Gutachten.

§. 195. Die Kreisvertretung hat dem Kreispräsidenten oder dem Ministerium auf Verlangen Gutachten zu erstatten.

Bestimmungen über die Kreisversammlungen.

§. 196. Die Kreisvertreter versammeln sich jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung; der Tag des Zusammentretes wird vom Ministerium festgesetzt.

§. 197. Außerordentliche Versammlungen können nur über besondere Einberufung durch das Ministerium Statt finden.

§. 198. Wird die Kreisvertretung aufgelöst und eine neue Wahl ausgeschrieben (§. 93), so ist die Versammlung längstens auf den 14. Tag nach dem Schluß-Termine des Wahlaetes einzuberufen.

§. 199. Hinsichtlich der Deffentlichkeit, Beschlußfähigkeit, Beschlusfassung und Protocollführung gelten die in der Gau- und Bezirksverfassung enthaltenen Bestimmungen. (§§. 182, 183, 192.)

§. 200. Der Obmann der Kreisvertretung ist verpflichtet, in den Fällen des §. 139 den Beschluß zu sistiren und die Verhandlung unverzüglich an den Kreis-Präsidenten zu leiten, dem auch seinerseits das Sistirungsrecht zusteht, und der in beiden Fällen die Verhandlung mit seinen Bemerkungen dem Ministerium vorzulegen hat.

Verleger: Jan. Al. Kleinmann. — Verantwortlicher Redacteur: Leopold Kordesch.

Wegen des hier beigefügten Gemeinde-Gesetzes unterblieb heute das Erscheinen des „Politischen Blattes Nr. 1.“ Die nächste Samstags-Zeitung wird wegen des eintretenden Feiertages Morgen Abend ausgegeben.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 30. December 1848.

| | | | Mittelzeit |
|--|------------------|--------------|------------------|
| Staats-Schuldverschreib. | zu 5 pCt. | (in G.M.) | 81 5/16 |
| ditto | ditto | zu 4 " " | 65 3/4 |
| ditto | ditto | zu 2 1/2 " " | 43 |
| Wien. Stadt. Banco-Obl. | zu 2 1/2 pCt. | (in G.M.) | 50 |
| Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt | zu 500 fl. G. M. | | 497 fl. in G. M. |

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach am 30. December 1848. Marktpreise.

| | | |
|-------------------|-------|------------|
| Ein Wiener Weizen | 5 fl. | 15 3/4 kr. |
| — Kukuruz | — " " | — " " |
| — Halbfuch | — " " | — " " |
| — Korn | — " " | — " " |
| — Gerste | — " " | — " " |
| — Hirse | 2 " " | 46 " " |
| — Heiden | 2 " " | 33 1/2 " " |
| — Hafer | 1 " " | 41 " " |

K. K. Lottoziehungen.

In Wien am 30. December 1848:

47. 41. 12. 13. 59

Die nächste Ziehung wird am 13. Jänner 1849 in Wien gehalten werden.

In Graz am 30. December 1848:

47 80 89 10 4

Die nächste Ziehung wird am 13. Jänner 1849 in Graz gehalten werden.

3. 2366. (3)

Hausvermiethung.

Das wegen seiner vortheilhaften Lage zu jeder Gewerbsunternehmung geeignete Haus, in der Spitalgasse Cons. Nr. 272, ist von Georgi 1849 an, auf mehrere nach einander folgende Jahre zu vermiethen. Das Nähere hierüber erfährt man in der Kanzlei des Herrn Dr. Kapreth.

Laibach am 28. December 1848.

3. 2367. (3)

Wohnung zu vermiethen.

In dem Hause, Nr. 296, am Schulplaz, ist zur Georgizeit der erste Stock zu vergeben. Das Nähere erfährt man daselbst im 2ten Stocke.

Gubernial-Verlautbarung.

3. 16. (1) ad Nr. 29723.

Rundmachung.

Großer außerordentlicher Markt zu Diakovar in Slavonien.

Da Esfel noch immer im Besitze des Feindes liegt, so hat man es für nothwendig erachtet anzuordnen, daß der nächstkommende Hauptviehmarkt für Slavonien, welcher am Fabiani-Tage, d. i. am 20. Jänner 1849 zu Esfel hätte abgehalten werden sollen, für diesmal nach Diakovar, im Veroviticer Comitate, versetzt werden soll. In Folge dieses mögen alle Jene, welche Klein- und Grobhornvieh und vorzüglich Borstenvieh zu verkaufen haben, so wie alle Jene, welche derlei Vieh zu kaufen wünschen, am 20. Jänner 1849 zu Diakovar erscheinen, und daselbst im Wege des Handels ihre Bedürfnisse befriedigen. Gleichzeitig wird bedeutet, daß auch im Falle, als Esfel inzwischen wieder vom Feinde gesäubert werden sollte, dieser Fabiani-Markt diesmal keinesfalls

dieselbst (Essek) abgehalten werden wird. -- Zur Richtschnur den Käufern aus Krain, Steiermark u. den nördlichen Donaugegenden wird weiters bemerkt, daß zur Verführung des durch dieselben angekauften Viehes zwei sichere Straßen bestehen, nämlich erstens: von Diakovar auf der Straße nach Belovar und weiters an die Eisenbahn; zweitens von Diakovar auf der Straße bis Brood, dann von Brood bis Sissek auf der Save mittelst Dampfschiff, und von Sissek bis Laibach entweder gleichfalls auf der Save mittelst Lumbassen, oder auf der Straße bis an die Eisenbahn. -- Vom Banal-Rathe der Königreiche Croatien, Slavonien u. Dalmatien. Agram, den 20. December 1818.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 3. (1) Nr. 11594/1848
Concurs-Widerrufung.
Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bekannt gegeben, daß es von der unterm 1. December 1818, 3. 10937, kundgemachten Eröffnung des Concurses zur Besetzung der Einnehmerstelle beim Gefällen-Untersamte Salloch sein Abkommen findet. -- Graz am 22. December 1818.

Freiherr v. Schwanberg,
k. k. wirkl. Hofrath u. Cam.-Gefäl-Administrator.
v. Stremnitzberg,
k. k. Cameralrath.

3. 10. (1) Nr. 1.
Pferde = Ankauf.

Vermög hoher Anordnung wurden bei dem Beschäl- und Remontirungs Departements-Posten zu Sello nächst Laibach abermals mehrere vollkommen diensttaugliche Fuhrwesens-Pferde anzukaufen angeordnet, und zwar: Artillerie-Zug, in der Höhe von 15 Faust bis 15 Faust 2 Zoll, um den Maximal-Preis pr. 140 fl. bis 150 fl.; leichte Fuhrwesens-Pferde in der Höhe von 14 Faust 3 Zoll, um 112 fl.; dann Packpferde in der Höhe von 14 Faust, um 70 fl. C. M., im Alter von 5 bis 9 Jahren, angenommen werden. -- Der Ankauf beginnt am 3. Jänner 1849, und wird an jedem Mittwoch und Samstag von 10 bis 12 Uhr Vormittag fortgesetzt, wobei gleich nach Uebernahme eines diensttauglichen Remontes der festgesetzte Preis dafür gegen gestämpelte Quittung ausbezahlt, und zugleich dem Verkäufer die Begünstigung zugestanden wird, daß die diensttauglichen auch ohne Fußbeslag, ohne strickene Halfter und Stricke angenommen werden, daher außer dem Stämpelbetrage über die Quittung des erhaltenen Remontenpreises unter keinem Vorwande Jemanden etwas zu zahlen ist. Welches den Pferde-Eigenthümern hemit zur Kenntniß gebracht wird. -- Vom k. k. Beschäl- und Remontirungs-Departements-Posten zu Sello am 1. Jänner 1849.

3. 2839. (1) Nr. 1414.

E d i c t.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Kronau wird den Concursgläubigern des Johanna Jekitsch, dann dem Joseph Kramer, Franz Peggam, Herrn Karl Radigi, der Apollonia Michellitsch und der Apollonia Rabitsch, verwitweten Jekitsch, unbekanntem Auserhaltens, und ihren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern bekannt gegeben:
Es habe wider sie Joseph Pinter, als Eigenthümer der, im Grundbuche der Herrschaft Weissenfels sub Urb. Nr. 243 vorkommenden Realität, Haus Nr. 10 zu Kronau, sub praes. 12. December l. J., 3. 1414, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf obiger Realität haftender Satzposten, als:
a) der Ansprüche der Concursgläubiger des Johann Jekitsch, aus dem Versteigerungsprotocolle ddo. 27. August 1806, intab. 1. December 1806, in so ferne sie aus der Concursmasse nicht befriediget wurden;
b) der Forderung des Joseph Kramer aus dem Schuldscheine ddo. 13., intab. 27. Mai 1808 pr. 500 fl., eigentlich mit Rücksicht auf die, für Elisabeth Tarmann darauf superintabulirte Cession ddo.

g, superintab. 29. April 1841 pr. 200 fl., nur im Reste pr. 300 fl.;
c) jener des Franz Peggam aus der Rechnung vom 23. April, intab. 28. Mai 1808 pr. 102 fl. 54 kr.;
d) des Herrn Carl Radigi aus dem Schuldscheine ddo. 14. Jänner, intab. 28. Februar 1811 pr. 150 fl.;
e) des Joseph Kramer aus der Schuldobligation vom 5., resp. 19. December 1812, intab. 5. October 1816;
f) der Apollonia Michellitsch aus dem bezirksobrigkeitlichen Vergleiche vom 3., intab. 4. December 1816 pr. 129 fl. 39 1/4 kr., und mit Bezug auf die für den m. j. Andreas Michellitsch ob. 61 fl. 50 kr. darauf superintabulirte Abhandlung ddo. 31. December 1823, superintab. 27. September 1831, nur im Reste pr. 67 fl. 49 1/4 kr.; -- endlich
g) der Forderung der Apollonia Rabitsch, verwitweten Jekitsch, aus dem gerichtlichen Vergleichsprotocolle vom 16. September, intab. 24. December 1817 pr. 100 fl. --
hieramts angebracht, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagssatzung auf den 30. März 1849, früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet wurde.
Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten, oder ihrer Rechtsnachfolger unbekannt ist, und sie aus den k. k. österreichischen Erblanden abwesend seyn könnten, so fand man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Johann Mat vulgo Witt aus Kronau als Curator ad actum aufzustellen, mit welchem dieser Gegenstand nach der hierlandes bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.
Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie zu obiger Tagssatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder ihre Bevelte dem aufgestellten Curator an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und anher namhaft zu machen wissen mögen, widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen hätten.
K. K. Bezirksgericht Kronau am 13. December 1848.

3. 5. (1) Nr. 3078.

E d i c t.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gegeben, daß man in Folge Zuschrift des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes Laibach, ddo. 17. October 1848 3. 9624, zur neuerlichen Vollziehung der in der Executionsführung der Frau Maria Eben und Consorten, dem Hrn. Joh. Fink bewilligter, sodann aber sistirter 2. und 3. Feilbietung, betreffend dem letztern gehörigen, dem Grundbuche des Gures Hofst. sub Urb. Nr. 26 vorkommenden, unten beschriebenen, auf 11,342 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten

Mahlmühle nebst Zugehör, die Termine auf den 22. December l. J. und den 20. Jänner l. J. früh 9 Uhr, und zwar die zweite Feilbietung in loco dieser Amtskanzlei, die dritte dagegen in loco rei sitae mit dem Anhange bestimmt habe, daß die Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe hintangegeben werden wird. Die Realität besteht aus folgenden Bestandtheilen:

- 1. Die zu Kleinlat, an dem Flusse Feistritz gelegene, 1 Stockwerk hohe, 16 Klafter lange, und 5 Klafter, 5 Schuh breite, ganz neu angeführte, mit Ziegel gedeckte Mahlmühle mit 6 Mühlgängen, einer Getr. ideläuterungs- und einer Gießsäuberungs-Maschine und Kopmühle, dann mit einem eingerichteten Hofraume. Die Mährequisten befinden sich in gutem Zustande. In dem Mühlgebäude befinden sich außerdem, und zwar im Erdgeschoße, zwei Kammern, eine gewölbte Küche, eine gewölbte Speisekammer, eine gewölbte Kelle, dann im ersten Stocke 2 Kammern und 2 kleine, heizbare Zimmer. Zudem wird bemerkt, daß sich dieses in einer anmuthigen, 2 Stunden von Laibach entfernten Gegend gelegene, großartige Mühlgebäude, vermöge seiner Lage und Baubeschaffenheit zu einem Fabrikgebäude ganz vorzüglich eignet.
- 2. Der Acker- und Wiesen-Terrain Trebje mit einem jährlichen Heuertrage von 40 Ger.

Wozu Kauflustige mit dem Beifuge eingeladen sind, daß die Licitationsbedingungen sowohl bei diesem Bezirksgerichte, als auch bei dem h. k. l. Stadt- und Landrechte Laibach und dem k. r. Dr. Wurzbach, die Schätzung aber lediglich hierorts eingesehen werden könne.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 26. October 1848.

Nr. 3678.
Bei der 2. Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher zu der dritten, auf den 20. Jänner l. J. bestimmten Feilbietung geschritten werden wird.
K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg, den 22. December 1848.

3. 4. (1)
In der Herrngasse Nr. 208 werden über die Gasse echte steirische Weine, die Maß pr. 20 und 16 kr., ausgeschenkt.

3. 2361 (3)
Wohnungen zu Vermiethen.
Im Hause Nr. 287, am Jahrmarkt-Platz, sind sogleich, oder zu Georgi 1849 zwei schöne Wohnungen, sammt Küchen und Holzlegen zu vermiethen.

W a c h s t e h e n d e

wünschen zum neuen Jahre 1849 allen ihren hochverehrten Gönnern und Freunden Glück und Segen von Gott dem Geber alles Guten, und haben sich durch Lösung der Neujahrs-Billeten für die Armen von allem sonst üblichen Neujahrswünschen losgesagt.

Anmerkung. Die mit Sternchen Bezeichneten haben sich durch Abnahme besonderer Erlaßkarten auch von den Glückwünschen zu **Geburts- und Namensfesten** für das **Jahr 1849** losgesagt.

(F o r t s e t z u n g)

- Herr Albert v. Lehmann.
- * » Franz Köpplmann, Hausbesitzer und Glaswaren händler.
- * » Gregel, sammt Familie.
- * » Subernal Argivar Radana, sammt Familie.
- * » Schmeil, k. k. Straßen-Commissär, f. Familie.
- * » Carl Hofmaul.
- * » Philipp Jacob Nechfeld, k. k. Gymnasial-Professor, sammt Gattin Aloisia.
- * Frau Amalia Grefel, Inhaberin der Herrschaft Treffen.
- * Herr Carl Grefel.
- * Frau Marie Grefel, geb. v. Barisani.
- * Fräul. Franziska Edle v. Barisani.
- * » Josephine Grefel.
- * Frau Franziska Philipp.
- * Herr Leopold Philip, k. k. Sub.-Secretär in Triest.
- * » Joseph Wosjio, k. k. Staatsbuch-Offizial.
- * Frau Caroline Wosjio.
- * Herr Lorenz Ranschitz, k. k. Landrath, f. Familie.
- * » Nicolaus Necher, Handelsmann u. Realitätenbesitzer.
- * » Nicolaus Necher, Dr. der Rechte.
- * » Mathias Seemann, Handelsmann, f. Gattin.
- * » Andreas Seemann, Handelsmann, f. Gattin.
- * Frau Josephine Schmit, sammt Familie.
- * Herr Joseph Kof, Pfarrer in Unternassenfuß.
- * » Joseph Grad, Cooperator daselbst.
- * » Joseph Potofar, Lehrer daselbst.
- * » Joseph Graf Auersperg, k. k. Kämmerer.

- * Frau Hermine Gräfin Auersperg
- * Herr A. L. Cuntara, sammt Gattin.
- * » Joh. Nep. Wagoosky, Med. Dr. und k. k. Lycal-Professor.
- * Fräul. Pauline Dörner.
- * Herr Ad. Dörner, Cadet im löbl. k. k. Pionier-Corps.
- * Georg Loos.
- * » Dr. Joh. Chryf. Pogazhar.
- * » Sylvester Homann, sammt Frau.
- * » Wilhelm Rubin, k. k. Militär-Verpflegswalter, sammt Frau.
- * » Johann Freiherr v. Grimisch.
- * Frau Christine Frein v. Grimisch.
- * Herr Anton Pefaritsch.
- * » Franz Kopp, Subernal Secretär, f. Gattin.
- * Simon Sauerl.
- * » Michael Stare, Gältenbesitzer, sammt Gattin, zu Mannsburg.
- * » Johann Stare, Bräuer und Realitätenbesitzer, sammt Gattin, in Mannsburg.
- * » Joseph Stare, sammt Gattin.
- * » Joseph Barth. Peuer, Bezirkscommissär in Goplaschitz.
- * Frau Marie Peuer, dessen Gemahlin.
- * » Simon Bouk, Pfarrocar in Radmannsdorf.
- * » Sylvester Reiche, Cooperator in Radmannsdorf.
- * » Anton Zherne, do. do.

(Fortsetzung folgt.)